

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift:
Tageblatt Riesa
Hausnummer 1287
Postfach Nr. 52

Postleitzahl:
Dresden 1589
Poststelle:
Riesa Nr. 44

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrats
zu Großenhain bestimmt Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Riesa
und des Hauptzollamtes Meißen

M 151

Sonnabend, 1. Juli 1939, abends

92. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, bei Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Aufstellgebühr, durch Postbezug Nr. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zusatzgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenfarbe (8 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pfg. Einzelnummer 15 Pfg. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erzielen an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Grundpreis für die gesetzte 48 mm breite mm-Zeile oder deren Drittel 9 Pfg., die 90 mm breite, 3 gespalte Zeile im Textteil 25 Pfg. (Grundschrift: Petit 8 mm hoch). Bissengebühr 27 Pfg., tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingezogener Anzeigenerteile oder Probeabdrücke schließt der Verlag die Inanspruchnahme aus. Wändeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konkurs oder Zwangsvorbericht wird einer schon bewilligten Nachschluss hinzufügt. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand ist Riesa. Höhere Gewalt, Betriebsförderungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Goethestraße 55.

Festliches Doppelereignis in Bremen

Stapellauf des schweren Kreuzers „Lützow“ — Weihe einer neuen Weserbrücke

Bremen. In Anwesenheit des Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Großadmiral Dr. hc. Raeder, lief heute Sonnabend um 14.47 Uhr auf der Werft A.-G. Weser (Deschimag) der Schwerer Kreuzer „Lützow“ glücklich vom Stapel.

Die Stapellaufrede hielt Admiral z. V. Prezel, den Taufakt vollzog die Witwe des Kriegskommandanten des Schlachtkreuzers „Lützow“, Frau Fanny Harder.

Der neue schwere Kreuzer ist ein 10.000-Tonnen-Schiff mit acht 20,2-Zentimeter-Geschützen und hat eine Geschwindigkeit von 22 Seemeilen. Zur gleichen Klasse gehören der bereits in Dienst gestellte „Admiral Hipper“, ferner „Blücher“, „Prinz Eugen“ und „Scharnhorst“.

Dem holzen Ereignis gaben zahlreiche Ehrengäste aus Staat, Partei und Wehrmacht, mehr als 50.000 Volksgenossen und der Hansestadt Bremen und allen Teilen des Reiches einen würdigen Rahmen.

Vor dem Stapellauf weichte Großadmiral Raeder die neue Weserbrücke, den letzten Weserübergang vor der Wesermündung, die den Namen Adolf-Hitler-Brücke erhielt. In den Mittagssäunden hatte ein Empfang des Großadmirals durch den regierenden Bürgermeister und den Senat der Hansestadt im historischen Bremer Rathaus stattgefunden.

Schwerer Kreuzer „Lützow“

Der schwere Kreuzer, der jetzt in Bremen vom Stapel ging, ist das fünfte Kriegsschiff dieses Typs in unserer jungen Kriegsmarine. Er hat eine Wasserdrängung von 10.000 Tonnen, die Armierung besteht aus 8 Geschützen zu 20,2 Zentimeter und 12 Geschützen zu 10,5 Zentimeter. Bislang gingen vom Stapel die Schweren Kreuzer „Admiral Hipper“, „Blücher“, „Scharnhorst“, jetzt ist „Lützow“ gefolgt.

Der Name „Lützow“ ist ein Symbol der deutschen Vergangenheit. In der Zeit der deutschen Erneuerung vor 180 Jahren kämpfte Major v. Lützow neben Major v. Schill aus eigenem Entschluss gegen die Fremdherrschaft. Im Befreiungskriege von 1813 war das Freikorps Lützow der Sammelpunkt der begeisterten Jugend und der Turner jener Tage. Theodor Körner, Ludwig Uhland und andere der besten deutschen Männer standen in seinen Reihen. Major v. Lützow war eine soldatische Persönlichkeit, von hohen Gedanken erfüllt und dabei das Vorbild echten Mannesums.

Im Jahre 1915, also schon im Weltkriege, ging der Schlachtkreuzer „Lützow“ vom Stapel, der 27.000 Tonnen Wasserdrängung aufwies. Seine Laufbahn war nur kurz, sein Ende aber ehrenvoll. In der Schlacht am Skagerrak gehörte „Lützow“ zur Vorhut der deutschen

Koalition, er war das Flaggschiff des Admirals Hipper. In hartem Kampf wurde das Holz-Schiff tödlich geschossen, in der folgenden Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1916 wurde es von den Deutschen verloren.

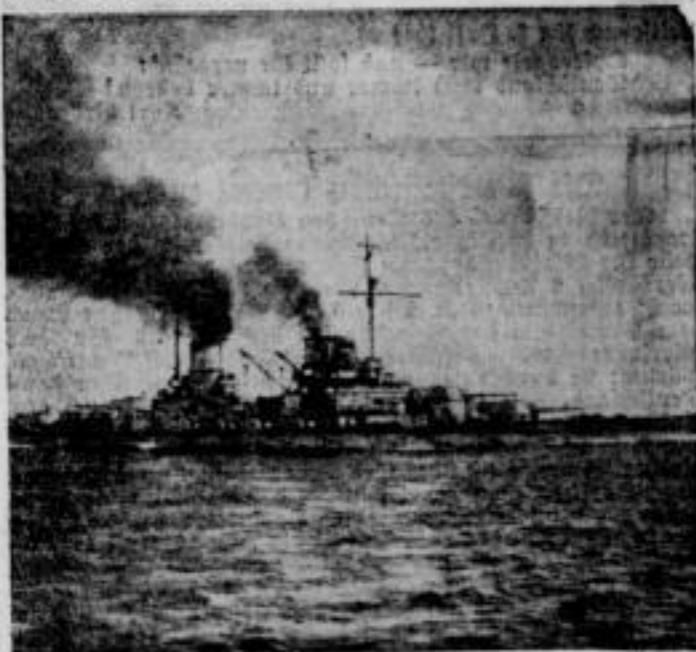
Der Schwerer Kreuzer „Lützow“, der nun die Kampfkraft unserer Kriegsmarine verstärken soll, knüpft mit seinem Namen an die Freiheitskämpfe aus der Zeit vor mehr als 100 Jahren. Er steht aber auch die holze Tradition fort, die sich die unbesiegte deutsche Kriegsmarine des Weltkrieges erworben hat. Die Stadt Bremen, eines der großen Tore Deutschlands zum Weltmeer, ist stolz darauf, Zeuge dieses Stapellaufs zu sein und das ganze deutsche Volk nimmt freudigen Anteil an diesem Tage.

Vor dem Stapellauf

Bremen. Die schöne Hansestadt Bremen, in der ein Drittel der gesamten deutschen Heimatflotte beheimatet ist, stand am Sonnabend ganz im Zeichen von amerikanischen Ereignissen: dem Stapellauf der jungen Einheit der deutschen Kriegsmarine, des schweren Kreuzers „Lützow“, und zugleich der Eröffnung einer neuen Weserbrücke.

Aus diesem Anlaß hatte sich Bremen in ein überaus prächtiges Festwohl gehüllt, das schon rein äußerlich fund gab, in welcher außerordentlichen Anteilnahme die bremische Bevölkerung den feierlichen Tag erwartet hat. Ein besonders festliches Bild bietet der Hafen. Hier haben alle Schiffe über die Toppen gesetzt. Im Uferbereich hat der kleine Kreuzer „Nürnberg“ festgemacht, der die Ehrenkompanie zum Stapellauf stellt, und ihm gegenüber liegt im strahlenden Weiß der schlanke Aviso „Grille“.

Bereits am Freitag abend waren die ersten Sonderzüge aus Thüringen und Südniedersachsen eingetroffen. Seit Sonnabend morgen folgen weitere Sonderzüge, vornehmlich aus den deutschen Hansestädten, die an dem Ehrentag der deutschen Kriegsmarine ihre enge Verbundenheit und ihre Liebe zu unserer Holz-Flotte unter Beweis stellen wollen. Im Straßenbild herrschen insbesondere die vielen Uniformen der deutschen Kriegsmarine vor, und viele Stunden vor dem Beginn der Ereignisse steht bereits der Zustrom zur neuen Weserbrücke und zum Werftgelände ein. Seit 10 Uhr ist in der Innenstadt der gesamte Fahrzeugverkehr unterbunden. In froher Erwartung sieht alles einem Ereignis entgegen, das das gesamte Deutschland mit freudigem Stolz erfüllt. Der Schwerer Kreuzer „L.“, der am heutigen Sonnabend vom Stapel läuft, hat eine Wasserdrängung von 10.000 Tonnen und gehört zur gleichen Klasse wie der am 19. Januar auf der gleichen Werft vom Stapel gelöste Kreuzer „Scharnhorst“, der gegenwärtig für die Indienststellung ausgerüstet wird. Der Schwerer Kreuzer wird eine Geschwindigkeit von 22 Knoten entwickeln können. Er ist mit 8 20,2-Zentimeter-Geschützen, 12 10,5- und 12 8,7-Zentimeter-Geschützen, die zugleich der Flugabwehr dienen, sowie 12 Torpedoröhren bestückt, die in schwankbaren Dreilingsgruppen an Deck aufgestellt sind. Ferner wird der Kreuzer mit einem Flugzeugkatapult versehen sein und drei Wasserflugzeuge aufnehmen können. Diese Ausrüstung zusammen mit der hohen Geschwindigkeit verleiht dem schweren Kreuzer trotz des nicht sehr hohen Tonnengehalts eine verhältnismäßig große Kampfkraft.



Der Schlachtkreuzer „Lützow“

der alten deutschen Kriegsmarine, der nach der Schlacht am Skagerrak (31. Mai 1916) von seiner eigenen Belagerung verschont wurde, da er durch die erhaltenen Treffer so schwer beschädigt war, daß er den Heimathafen nicht mehr erreichen konnte. (Schert-Wagenborg—M.)

2. Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan

Staatssekretär Reinhardt vor Vertretern der Presse

Berlin. Staatssekretär Reinhardt sprach heute Sonnabend vor Vertretern der Presse über die zweite Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan. Er führt dabei u.a. aus:

„Bewertungsfreiheit für 1939 auch auf Grund von Steuergutscheinen I, die erst im Juli oder August 1939 erworben werden“

Die gewerblichen Unternehmer können dem neuen Finanzplan gemäß Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß ihnen bei Wirtschaftsjahren, die im Kalenderjahr 1939 enden, in den letzten 6 Monaten des Wirtschaftsjahrs und bei Wirtschaftsjahren, die ab dem Kalenderjahr 1940 enden, in den letzten 10 Monaten des Wirtschaftsjahrs Steuergutscheine I ununterbrochen gehören haben. Die Bewertungsfreiheit beträgt in Höhe von 20 v.H. des Gesamtbetrages der Steuergutscheine I, die dem gewerblichen Unternehmer in den letzten 6 Monaten oder ab dem Kalenderjahr 1940 in den letzten 10 Monaten des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen gehört haben.

Fällt das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, so muß der gewerbliche Unternehmer den entsprechenden Posten Steuergutscheine I spätestens am 30. Juni 1939 erworben haben und bis einschließlich 31. Dezember 1939 ununterbrochen behalten.

Das Steuergutscheinverfahren findet erst seit dem 1. Mai 1939 Anwendung. Der Betrag an Steuergutscheinen I, der im Mai und Juni 1939 ausgegeben worden ist, ist viel zu klein, als daß er die vorhandene Nachfrage nach Steuergutscheinen I auch nur annähernd hätte decken können. Die Werte, die in den Bilanzen der gewerblichen Unternehmer der Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens ausgewiesen sind, betragen heute etwa 20 Milliarden R.R. Die bis jetzt ausgegebenen

Steuergutscheine I reichen hin, um Bewertungsfreiheit nur in Höhe von etwa 100 Millionen R.R. in Anspruch zu nehmen. Das ist ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil der 25 Milliarden R.R. Die Nachfrage nach Steuergutscheinen I ist in den Monaten Mai und Juni so riesengroß gewesen, daß der Kurs für Steuergutscheine I außergewöhnlich hoch war. Eine volle Befriedigung der Nachfrage ist nicht möglich gewesen. Es ist deshalb aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft wiederholt angeregt worden, die Bewertungsfreiheit für 1939 auch dann zu gewähren, wenn die Steuergutscheine I später als am 30. Juni 1939 in den Besitz des gewerblichen Unternehmers kommen und durch diesen mindestens 6 Monate lang ununterbrochen festgehalten werden. Diesem Wunsch der gewerblichen Wirtschaft wird durch die soeben erschienene zweite Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan entsprochen.

Danach genügt es, daß die monatige Besitzzeit für 1939 bis zum Ende des Monats Februar 1940 erreicht wird. Wer im Juli und August 1939 noch Steuergutscheine I in Zahlung erhält oder sonstwie erwirbt, kann auf Grund dieser Steuergutscheine Bewertungsfreiheit noch in Anspruch nehmen, wenn sie ihm in der Zeit vor dem 1. März 1940 mindestens 6 Monate lang ununterbrochen gehören haben. Die monatige Besitzzeit kann zum Beispiel vom 5. Juli 1939 bis 4. Januar 1940, vom 1. August 1939 bis 31. Januar 1940, vom 15. August 1939 bis 14. Februar 1940 oder vom 1. September 1939 bis 28. Februar 1940 dauern (§ 18 Absatz 2 der zweiten NDVO).

2. Gewerb von Steuergutscheinen I unmittelbar bei den Finanzstellen gegen Entgelt

Um allen gewerblichen Unternehmern die Möglichkeit zu geben, ihre liquiden Mittel einige Zeit in Steuergutscheinen I anzulegen und auf diese Weise eine wesentliche finanzielle Gleichheit der Gegenwart zu erlangen, wird

durch § 1 der soeben erschienenen zweiten Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan das folgende bestimmt:

„Steuergutscheine I können durch gewerbliche Unternehmer bei den Finanzstellen gegen Entgelt erworben werden.“

Das heißt: diejenigen gewerblichen Unternehmer, die nicht das Glück haben, Steuergutscheine I in Zahlung zu erhalten, können solchen unmittelbar bei den Finanzstellen gegen Entgelt erwerben.

Damit ist den Bürgern der gewerblichen Wirtschaft restlos entsprochen. Es besteht nunmehr die Gewähr, daß die Nachfrage nach Steuergutscheinen I reizlos gedeckt werden kann. Die Abgabe auf Grund des § 1 der ameinen Durchführungsverordnung gleichzeitig zum Rentenbetrag zu jährlich einer Gebühr. Die weitere Initiative liegt nunmehr bei der gewerblichen Wirtschaft. Die Summe, die auf Grund dieser neuen Vorschrift an Steuergutscheinen I in die gewerbliche Wirtschaft fließt, wird sich einzeln und allein nach der Nachfrage der gewerblichen Unternehmer und demgemäß nach den Liquiditätsmöglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft bestimmen.

3. Beschränkte Weitergabe von Steuergutscheinen derselben Ausstattung

§ 2 Absatz 2 Nr. gemäß sind juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 v.H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen. Da-

bei wird nicht zwischen Steuergutscheinen I und Steuergutscheinen II unterschieden. Der Steuergutscheinberechtigte kann demgemäß mehr als die Hälfte der 40 v.H. und auch die gesamten 40 v.H. ausschließlich in Steuergutscheinen I oder ausschließlich in Steuergutscheinen II bezahlen. Diese Tatsache ist manchmal Zahlungsempfänger unangenehm, insbesondere in den Fällen, in denen die 40 v.H. restlos in Steuergutscheinen II bezahlt werden. Es wird demgemäß durch § 5 der neuen Durchführungsverordnung bestimmt, daß Steuergutscheinberechtigte nur bis zu 20 v.H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen derselben Ausstattung bezahlen können.